

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Merck die nachfolgenden
Beschluß einer jeden Vrtheil.

Zum Feuer.

Mit dem Feuer vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib in vier stücken zerschnitten vnd zerhauen / vnd also zum tod gestrafft werden soll / vnd sollen solche Viertheil auff gemeine vier Wegstrassen öffentlich gehangen / vnd gesteckt werden.

Zum Rade.

Mit dem Rade durch zerstoßung seiner Glieder / vom leben zum todt gericht / vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

An dem Galgen mit dem strang oder fetten / vom leben zum tod gericht werden.

Zum Ertrencken.

Mit dem Wasser vom leben zum tod gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

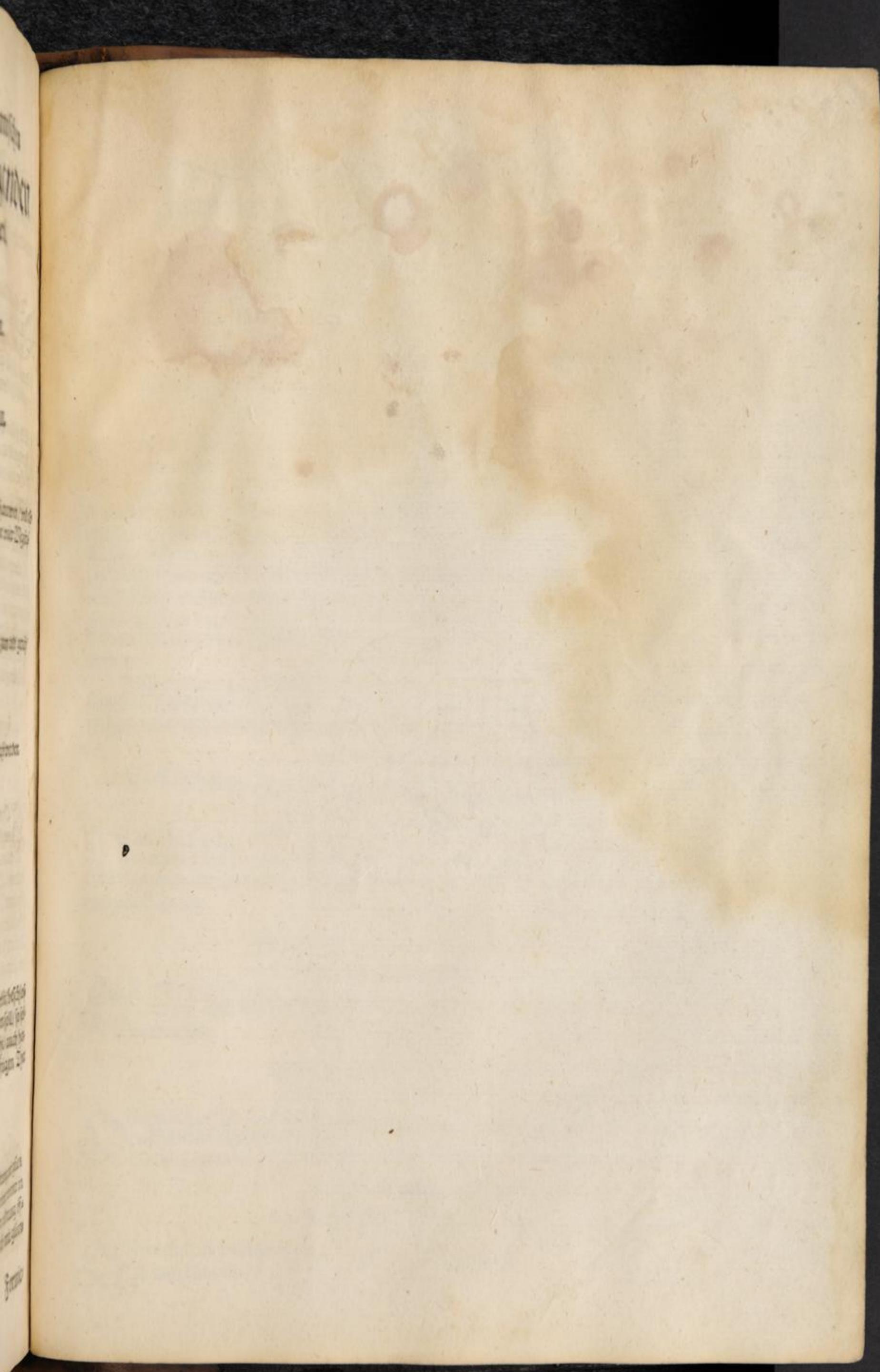
Lebendig vergraben vnd gepfält werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII. **W**enn durch die vorgemeldten endlichen Vrtheil einer zum tod erkent / beschloß
wird / das der Vbelthäter an die Richtstatt geschleiffet werden soll / so sol
len die nachfolgenden wörterlein an der andern Vrtheil / wie obsteht / auch han
gen / also lautend / vnd sol darzu auff die Richtstatt / durch die vnuernünftigen Thier
geschleiffet werden.

Von reissen mit glühenden Zangen.

CXCIII. **W**enn aber beschloßen / das die verurtheilte Person vor der tödtung mit glühen
den Zangen gerissen werden soll / so sollen die nachfolgenden wörter weiter in
der Vrtheil stehn / also lautend / vnd sol darzu vor der endlichen tödtung öf
fentlich auff einen Wagen / bis zu der Richtstatt / ombgeführt / vnd der Leib mit glühen
den Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.



Formierung der Urtheil eines sorglichen Manns/
im Gefengnuß zu verwaren.

Auff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeigung zu bösem glau- CXCV.
ben/künfftiger vbelthätiger beschedigung halber / ist zu recht erkannt/ daß B. so
gegenwertig vor Gericht stehet/in Gefengnuß enthalten werde soll/biß er gnug
same vnd gebürliche Caution vnd bestand thut/damit Land vñ Leut vor jm versichert
werden.

Von Leibstraff/die nicht zum Tod oder Gefenglicher ver-
warung/wie obsteht/geurtheilt werden soll.

Sein Person durch vnzweiffeliche/entliche vberwindung/ die auch nach laut CXCVI.
dieser vnser Ordnung geschehē / an frem Leib oder Gliedern /peinlich gestrafft
werden soll/daß sie dennoch bey dem leben bleiben möge / solch Urtheil soll der
Richter/doch nicht anderst/dann mit wissentlichem rath oder befehl seiner Oberkeit/
vnd der Rechtverstendigen/zum wenigsten mit vier auß den Urtheilern oder Schöpff
fen/die er für die tüglichsten darzu erfordert/die jm auch derhalb gehorsam seyn sollen/
beschliessen/vnd von seines richterlichen Ampts wegen an dem Gericht eröffnen/vnd
durch den Gerichtschreiber/öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter/ in ob-
gemelten fällen daran seyn / daß der Nachrichter sein Urtheil vollziehen / dieselben
Urtheil sollen/wie hernach folget/im auffschreiben / durch den Schreiber formieret
werden.

In formierung der nechst nachgemelten Urtheil/ sol der Gerichtschreiber/ wo
im selben Artikel ein B. stehet/der Beklagten namen benennen/aber da das E.gesagt
ist/sol er die Sach der Vbelthat auff das kürzest melden.

Einführung der Urtheil/vorgemelter peinlicher Leibstraff
halb/die nicht zum tod gesprochen werden.

Nach fleissiger warhafftiger erfindung/ so nach laut Keyser Karls des fünfften/ CXCVII.
vnd des heiligen Reichs Ordnung beschehen / ist zu recht erkannt/ daß B. so
gegenwertig vor dem Richter stehet/ der mißthätigen / vnehrliehen handlung
halb mit E.geübt.

Abschneidung der Zungen.

Pffentlich in Pranger oder Halsisen gestellt/die Zungen abgeschnitten vnd CXCVIII.
darzu biß auff kündliche erlaubung der Oberkeit/ auß dem Land verwiesen
werden soll.

Abhawung der Finger.

Pffentlich in Pranger gestellt/vnd darnach die zween rechten Finger / damit er
mißhandelt vnd gesündiget hat/abgehawen / auch fürter des Lands biß auff
kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Ohren abschneiden.

Pffentlich in Pranger gestellt/ beyde Ohren abgeschnitten/ vnd des Landts/
biß auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen
Mit Ruthen außhauen.

Offenlich in Pranger gestellt) vnd fürther mit Ruthen außgehauen / auch
des Lands/bis auff kündliche erlaubung der Oberkeit/verweist werden soll.

Merck/so ein Vbelthäter zu sampt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraff/je-
mands sein Gut wider zu kehren/oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zugeben/
verwirckt/wie deshalb hievor in etlichen straffen/Nemlich von fälschlichem abschwe-
ren/ am 107. Artikel/ ansehend. Item/welcher Richter vor Richter oder Gericht.
Auch der Vnkusch halben/so ein Ehemann mit einer ledigen Dirn vbet/am 120. Ar-
tikel ansehend/Item/so ein Ehemann einem andern / vnd dann die böser bestend-
nuß zwifacher Ehe betreffend/ am 121. Artikel ansehend/ Item/ so ein Ehemann ein
ander Weib/ 2. gesetzt ist/ dergleichen in etlichen Diebställen/ wie oben angezeigt/ 2.
oder so sonst in vnbenannten fällen/dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde/So
soll solch widerkehrung oder dargebung des Guts mit lautern Worten an die Vrtheil/
wie das geschehen sollt/gehalten / beschrieben vnd geöffnet werden.

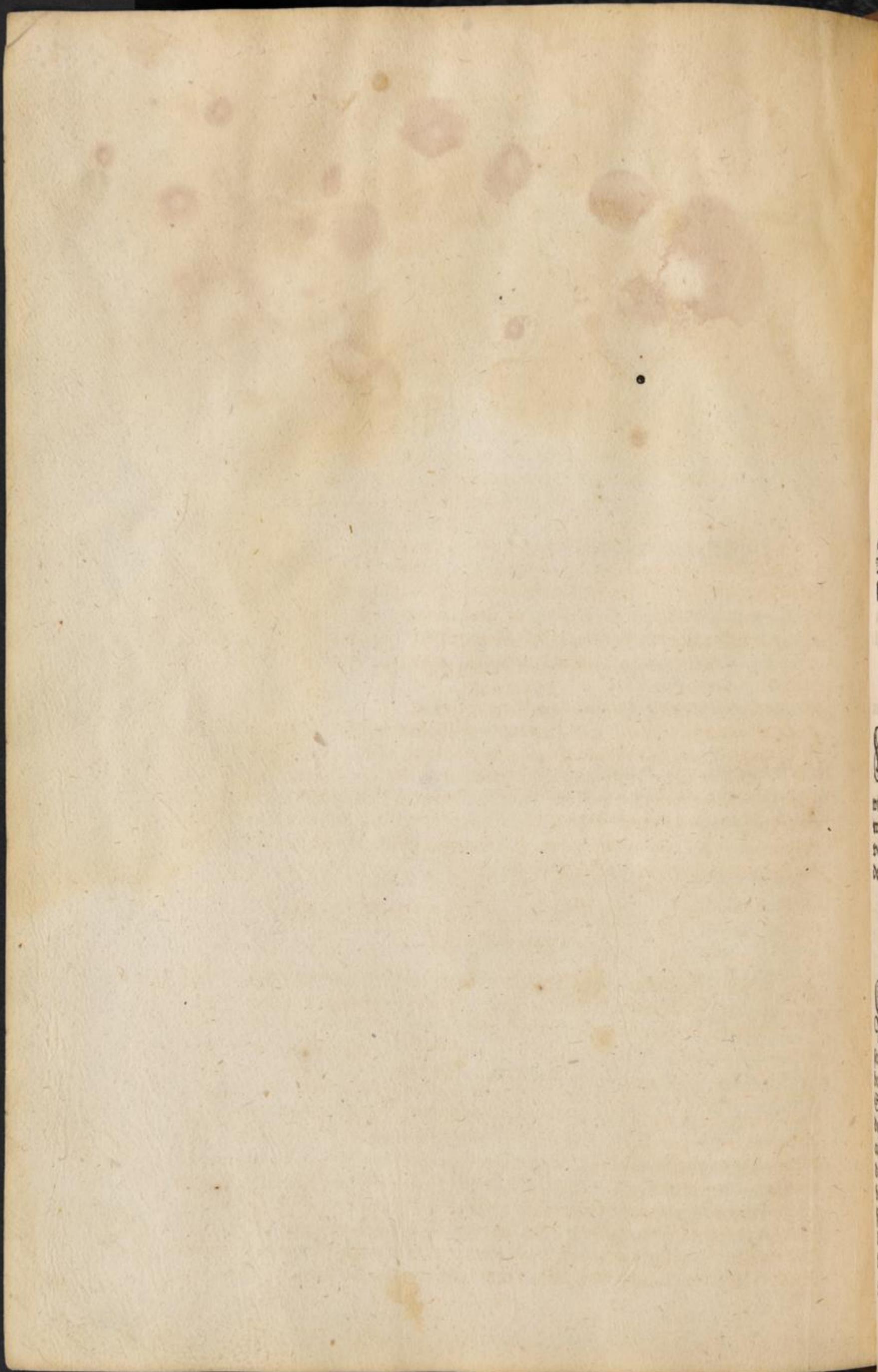
Von form der Vrtheil/zu erledigung einer beflag-
ten Personen.

EXCIX. **W**o aber nach laut dieser vnser vn̄ des heyligen Reichs Ordnung/ein Person/
so vmb peinlicher straff willen/angenomen vnd beflagt wer / mit Vrtheil vn̄
Recht/ledig zu erkennen / beschlossen würde / dieselbig Vrtheil sol vn̄gehe-
lich nach folgender massen beschrieben / vnd nach befehl des Richters/ auff dem endt-
lichen Rechttag/als vor in dem 99. Artikel/also ansehend/Item/ würd aber der Be-
flagt/ 2. gemelt wirt/öffentlich g. lesen werden.

CC. **I**n nechst nachgesetzten Artikeln/zu einföhrung einer Vrtheil/sol der Gericht
schreiber in beschreibung solcher Vrtheil an des A. statt den namen des Anklä-
gers/für das B. den namen des Beflagten / vnd da das C. steht/des Beflag-
ten Vbelthat m. lden.

CCI. **A**uff die Klag/so C. halben/von wegen A. wider B. so zugegen vor diesem Ge-
richt steht/ geschehen ist/ auch des Beflagten antwort/ vnd alles notdürfftig
einbringen/ gründige / fleissige erfahrung / vnd erfundung / so alles / nach laut
Reis. r. Karls des fünfften/ vnd des Reichs Ordnung deshalb geschehen / ist derselbig
gemelt Beflagt/ mit endlicher Vrtheil vnd Recht/ von aller peinlicher straff/ ledig
erkannt/ es were dann sach/daß der Ankläger seiner Klag rechtmessige vrsach gehabt/
dardurch der Richter bewegt werden möcht/ die kosten vnd schaden/auff redlichen ge-
gründten/rechtlichen vrsachen zu Compensieren vnd zuvergleichen. Vnd was für-
ther die Partheyen schaden oder abtrags halb/ gegen einander zu klagen / vermeinen/
das sollen sie nach außweisung obgemeldter Ordnung/ mit endlichem bürgerlichem
Rechten vor demselben Gericht/oder/so von Ampts wegen geklagt wirt vor derselbi/
so von Ampts wegen klagen/nechsten ordentlichen Oberkeit auftragen.

CCII. **I**n jeder Gerichtshandel vnd Vrtheil/ wie vor von beschreibung der aller/ge-
melt wirt/sol fürter nach endung des Rechten/ genslich in dem Gericht gehal-
ten/vnd von Gerichts wegen in einer sondern Beheltnuß verwaret werden/
damit/wo es künfftiglich noht thun würde / solcher Gerichtshandel daselbst zu finden
wer.



L...

L...

hürliche
nicht
mit
für
den
Edel
Nach
sich

W...

unde
we
ver
den

S...

in
den
den
den
den
den
den
den
den
den
den

Welcher Gerichtschreiber/auf dieser voriger anzeigung nicht gnugsam verstand/vernemmen möcht/wie er darauff ein jeden ganzen Gerichtshandel oder Brtheil/formen solt/der sol erstlich vorgemelt sein Oberkeit vmb erklärung ansuchen/vnd wo aber vorgemelt Oberkeit/ des auch nit gnugsamen verstande hett/so sollen sie bey andern Verstendigen rath suchen. CCIII.

Von dem Gerichtskosten/ an den peinlichen
Gerichten.

In jede Oberkeit der peinlichen Gericht/ sol solcher Gerichtskostung vnd Abzug halb zimliche vnd gleichmessige Ordnung machen/das dadurch niemand oberflüssig beschwert/vnd die beschuldten Vbelthäter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht/vnd auß forcht vnbillichs vnkosten/ recht vnnnd Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Vnd sol sonderlich ein Ankläger für eins Beklagten Abzug vnd Wartgelt dem Büttel tag vnd nacht vber sieben Creuser zu geben/nicht schuldig seyn. Wo aber herkommen wer in solchen fällen minder zu nemmen/dabey soll es bleiben/Vnd was aber sonst Gerichts vnd ander kosten auff besetzung des Gerichts/ der Schöpffen oder Brtheiler Kostgelt/ auch Gerichtschreibern/ Bütteln/ Thürhüter/ Nachrichten/vnd seinem Knecht/aufflauffen würde/ sol durch des Gerichts/oder des selben Gerichts Oberkeit/ohn des Klägers nachtheil/ bezalt werden. CCIII.

Wie die Richter von straffung der Vbelthäter kein
sonderliche belohnung nemmen
sollen.

Ir sind berichte/wie an etlichen enden mißbraucht werde/das die Richter von weines jeden Vbelthäters wegen/so peinlich gestrafft wirt/sonderliche Belohnung von dem Ankläger begeren/vnd nemen/das ganz wider das ampt vnd würde eines Richters/auch das Recht vnd alle billigkeit ist / wann ein solcher Richter/ wo er von jedem stück sein Belohnung hett / möchte dem Nachrichten derhalb wol zu vergleichen seyn. Darumb wollen wir / das füro solche Richter kein Belohnung von den Klägern fordern oder nemmen sollen. CCV.

Wie es mit der flüchtigen Vbelthäter Gütern
gehalten werden soll.

Sein Vbelthäter außweicht/so sol der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunde erfordern/vnd in gegenwertigkeit derselben vnd zweyer Schöpffen des Gerichts/ der Sachen vnuerdacht/ alle sein Haab vnnnd Güter / so in seinem Gericht gelegen/durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben vnd auffzeichnen/vnnnd dem Vbelthäter nichts dauon folgen lassen. Aber welche Güter verdächtlich weren/vnd nicht liegen möchten / die sol der Richter/ mit zweyen des Gerichts/vnd obgemelten von der Freundschaft verkauffen/vnnnd was also darauff gelöst wirdt/auch beschreiben/vnd das Kauffgelt/ sampt der Verzeichnuß/hinder das Gericht legen/allda es Weib vnd Kinden / oder andern seinen nechsten Erben/zum besten/vnuerruckt sol erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freund solch beschriebes Gut/zuuor vnnnd ehe es hinder das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren händen nemmen/vnd ein nottürfftigen bestand vnnnd Pflicht thun/berührt Gut also in haffung zu behalten/vnnnd dem Flüchtigen/ dieweil er vnuertragen/oder die sach vnausgeführt ist/nichts dauon folgen zu lassen / das solt ihnen gestatt werden. CCVI.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

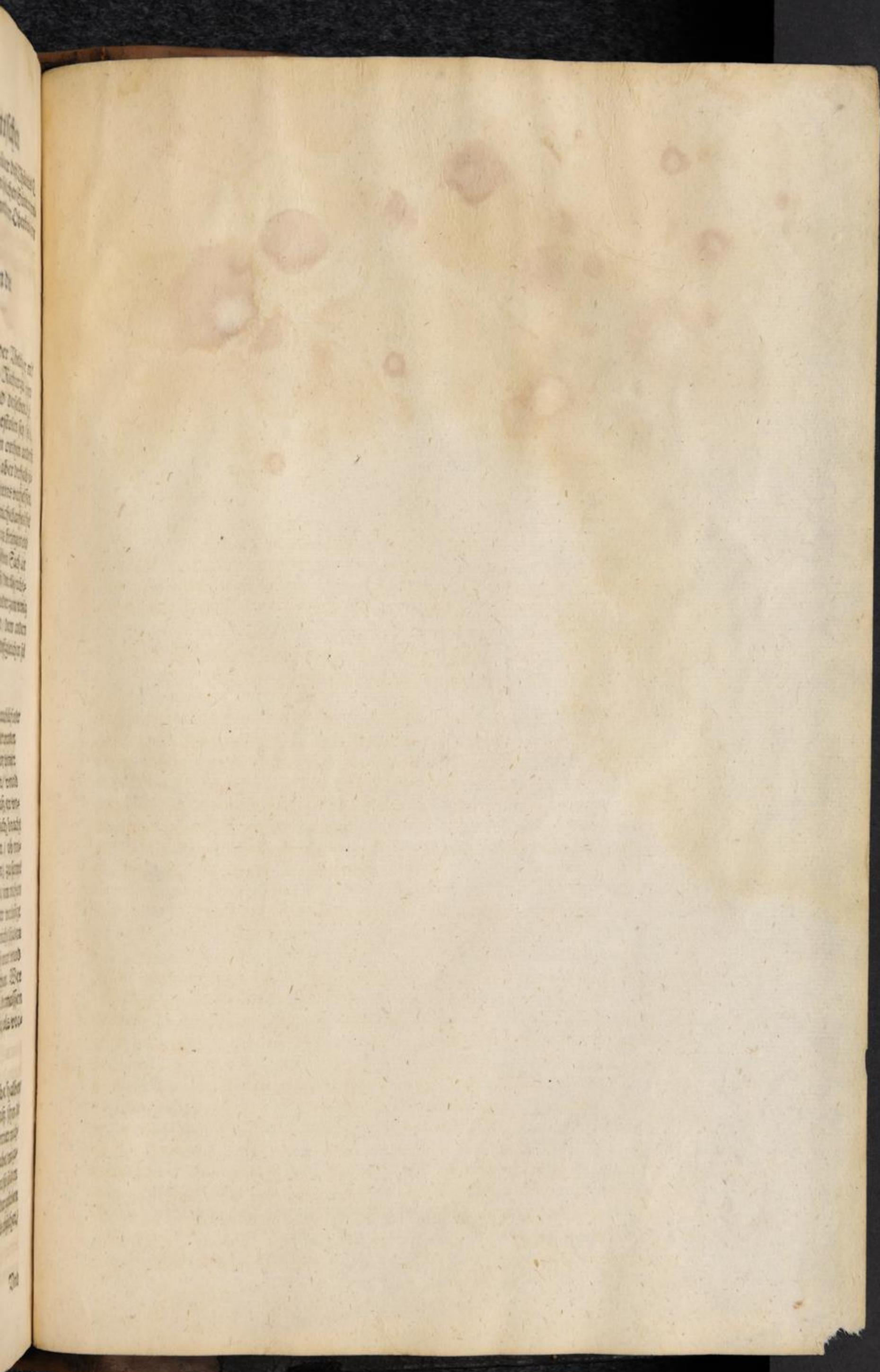
werden. Doch sollen die gedachten Annemmer/der behürten Güter des Thäters Ehe-
weib vnd Kindern/ob er die hett/nottürfftige Leibs nahrung von solchen Gütern reich-
chen/vnd das alles mit rath vnd wissen des Richters vnd vorgemeldter Oberkeit jren
Gütern gar nichts nehmen.

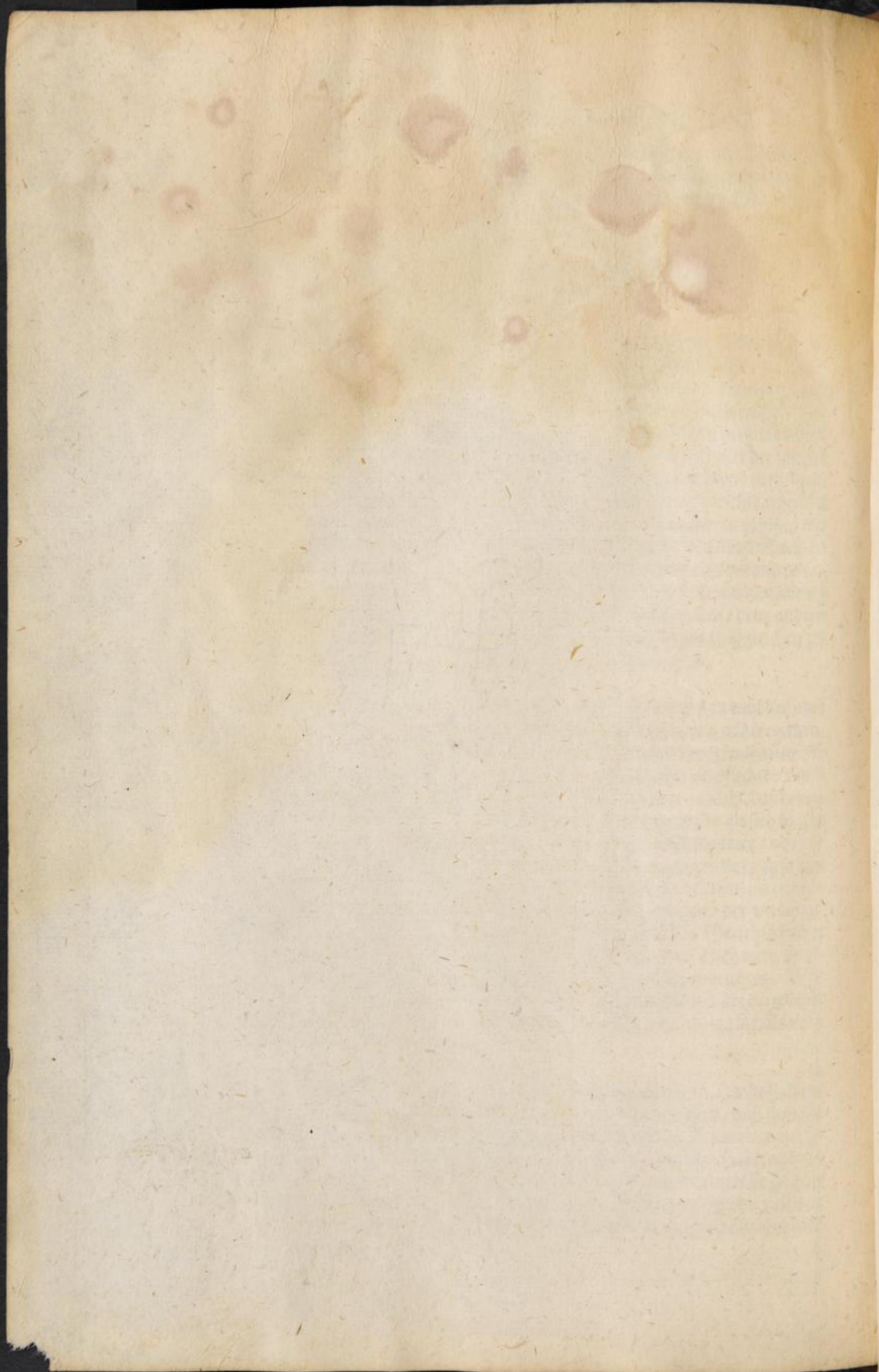
Von gestolener oder geraubter Habe/so in die Gericht kompt.

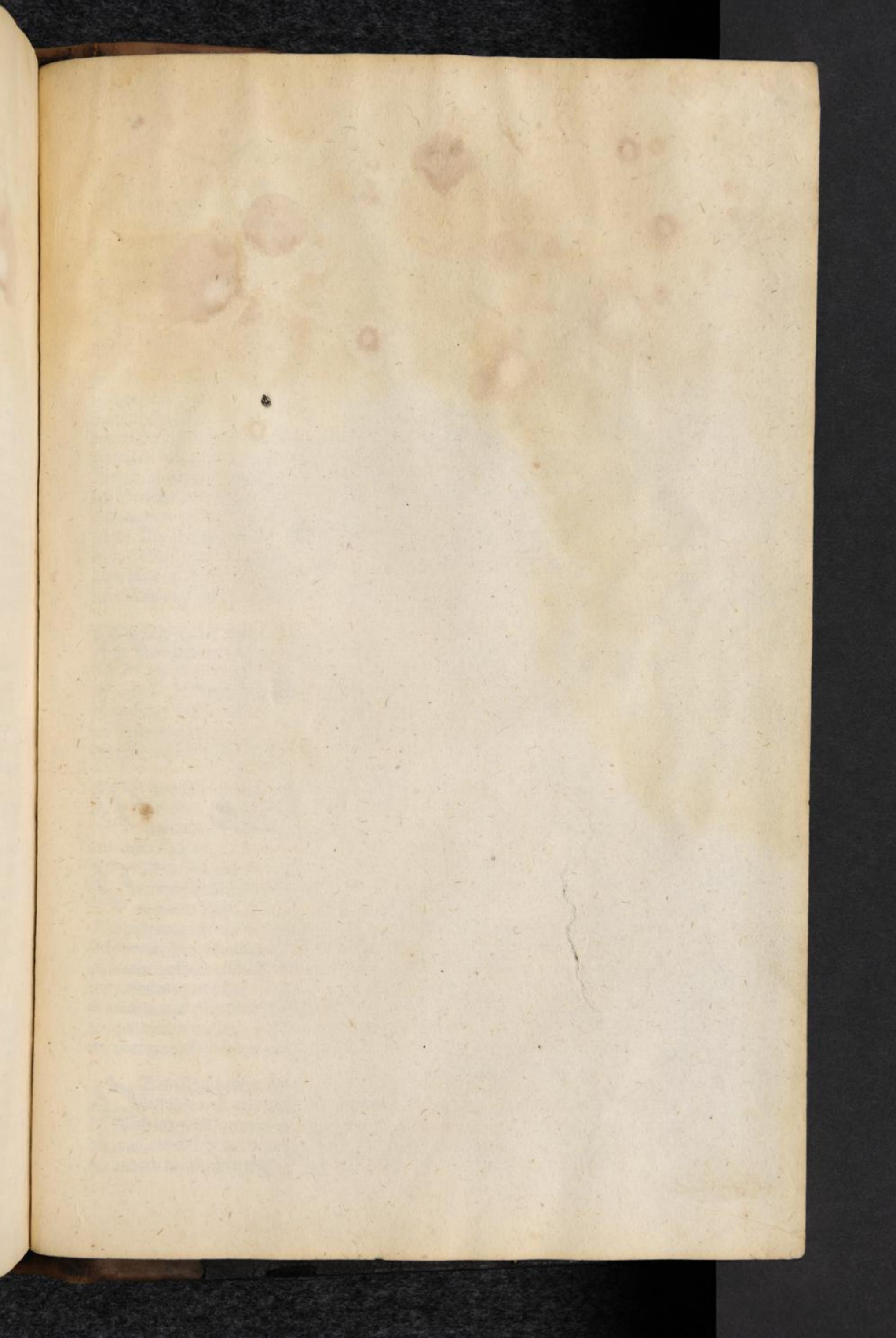
CCVII. **S**o gestolen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/vnnd der Vbelthäter nie-
darbey betreten vnd verhefft wirt/ sol dasselbig der peinlich Richter zu seinen
Händen nehmen/vnd getrewlich verwaren/vnnd so jemand derselben Habe
begert/vnd so viel anzeigt/das ihm die vnzweiffelich geraubt oder gestolen sey/so sol
ihm die wider verschafft werden/ohn geachtet/ob es gleich an etlichen orthen anders
gehalten/das nicht ein gewonheit/sonder ein mißbrauch ist. So sich aber derhalb je-
rung hielt/sol der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs rechtens verheiffen.
Vnd so an einem solchen orth ein Oberkeit peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeit hett
te/vnd die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitlenfftig zusammen zu bringen we-
ren/sol derselbig peinlich Richter/vmb weniger vnkosten willen/dieselben Sach an
seiner Oberkeit bürgerlich gericht daselbst weisen/vnnd sol zu forderst/der also recht-
lich darzu klagen wil/vor solchem Gericht ein Bestandt mit Bürgen/oder zum wenig-
sten mit seinem Eyd thun/wo er solcher Sachen halb/verlustig würd/dem andern
theil seinen gefügten schaden/nach messung des Gerichts abzulegen/desgleichen sol
der Antworter/so solche Haab im Rechten vertreten wil/auch thun.

So dann der Kläger beweist/das dieselbig Haab sein/vnnd ihm raublich oder
dieblich genommen sey/sol ihm die durch Recht zu erkannt/vnd wider werden.
Vnd so sich ein Antworter die beklagten Habe im Rechten zuverträtten/vnter-
stünd/vnd sich deshalb kosten vnd schaden betreffend/wie obsteht/verpflichtet/vnnd
dann nach verlust derselben Habe/mit seinem Eyd nicht bethewren möcht/das er vn-
wissend des vnrechten herkommens/die gemeldten verlustigen Habe an sich bracht
hat/oder aber solchs wissens oberwiesen würde/so sol demselben Antworter/ob not-
türfftig Abzug/auch die arrestierten oder bekümmerten Haab gangen wer/zu sampt
zimlichem gerichtschaden/alles nach messung des Gerichts zu bezalen/im rechten
auffgelegt werden. Hett aber der Antworter in dem an sich bringen/der verlustige
Habe/des vnrechten herkommen nicht gewist/so sol jeder theil sein Gericht schaden
selbs bezalen/vnd der Kläger dem die beklagt Habe/als folget/ob es Vieh were/vnnd
zimliche Abzug gemacht hett/wie das Gericht erkennt vnd messig/aufrichten. Wer
aber obgemelter massen kein verpflichteter Antworter vorhanden/so gebürt dermassen
dem Kläger/der die Haab endelich nimpt/abermals zimliche Abzug/wodie/als vor-
steht/darauff gangen wer/zu bezalen.

CCVIII. **B**ewiese aber ein Kläger in obgemeltem Fall/der außsprüchigen Haabe halben/
die eigenschafft gnugsam/vnnd künd doch darbey nicht beweisen/das ihm die
durch Raub oder Diebstahl/entwendt worden were/vnd die Antworter möch-
ten dargegen zu Recht gnug/nicht darbringen/das dieselbig kriegische Habe/mit gu-
tem rechtmessigem Tittel/von dem Kläger bracht/vnd an sie kommen were/so sol dem
Kläger auff sein betewrung mit dem Eyd/das im solche Güter geraubt oder gestolen
worden seyn/geglaubt werden/vnd ihm dieselben abermals in massen/als obsteht/
darauff folgen.







Ind kan an solcher gestolener oder geraubter Haabe/durch einige lenge der zeit/ **CCIX.**
 kein gewer erfessen werden/kündte aber der Ankläger sein gebürende weisung/
 wie obsteht/nicht vollnführen/sollen als dann die Antwortter ledig erkennt wer
 den/vnnd ihn die beklagten Güter wider folgen / mit zimlicher ablegung zugefügter
 Kosten vnd schaden/darein der vnbestendig Kläger/ nach ermessung der Vrtheiler/
 erkannt werden soll.

S auch die angeflagten Haab in obgemeldten fällen / akung halb / oder sonst **CCX.**
 ohn merklichen schaden/bis zu endung vorbestimpter rechtfertigung / in ge
 richt nicht stehen bleiben kündt/welcher theil dan nach ermessung des Gerichts
 samptlich/oder des Richters vnd zweyer des Gerichts nottürfftige gnugsame Cau
 tion/bestand oder sicherheit thut/dieselbe Haabe zu den Gerichtstagen / so derhalben
 kundtschafft gefürt werden soll/wider in das Gericht zu stellen / vnd weß er in demsel
 bigen Gerichte derhalb verlustig würde/es were vmb die Hauptsach/oder schaden/vn
 geweigert volz zu thun/vnnd wo dieselbig Haab vor endung vnnd vollziehung des
 Rechten abgieng/oder geärgert würde/solchen abgang oder ärgernuß nach erkännuß
 des Gerichts zu erstatten/dem solt die ansprüchige Haabe / vmb weniger Vnkostens
 vnd schadens willen/ darauff also außbetagt werden/ vnnd auff solche widerstellung
 folgen. Wo aber obgemeldten bestandt beyde theil thun wolten/ so sollen die Antwor
 ter zu forderst damit zugelassen / Vnnd wo in dieser handlung gezweiffelt würde / sol
 rahts bey dem Rechtverstendigen/vnd an end vnd orthen/wie zu end dieser vnser Ord
 nung angezeigt gebraucht werden.

Werde aber obgemeldter angezogner/ gestollner oder geraubter Güter halb/ **CCXI.**
 jemand mit bösem glauben vnd verdacht darbey betreten / vnnd der Anklä
 ger gegen dem/oder denselben peinlichs Rechtens begert. Oder aber der Rich
 ter deshalb von Ampts wegen/gegen solchen verdächtlichen Leuthen/peinlichs Rech
 tens/gebrauchen wolt/in solchen peinlichen sachen sol es gegen den behürten verdach
 ten Personen/gehalten vnd gehandelt werden/ wie vor in dieser vnser Ordnung/von
 dergleichen peinlichen farnemmen vnd handlung/klarlich gesakt ist.

Wie vnd wann dann auch jemand geraubter oder gestolner Güter halb zu pein **CCXII.**
 licher frag genugsam anzeigung auff ihm hat/das wirt im acht vnd dreissig
 sten Artickel ansahend/Item/ so erfunden wirdt / vnnd im nechsten Artickel
 darnach/angezeigt.

Ind so sich also mit angezeigter/peinlicher handlung/ gestollne vnnd geraubte **CCXIII.**
 fahrende Güter/in einem Gerichtzwang erfunden / die sollen dem / der sie also
 verloren hett/vnd wie vorstehet/bewert/ daß im solche gestolene oder geraubte
 Hab zustendig/abermals vn beschwerung/dan allein ob solches essend Vieh/vnd zim
 liche nottürfftige Azung darauff gangen were / dieselbig Azung / doch ohn oberfluß
 zu bezahlen/wider verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab/vmb weni
 ger vnkostens vnd schadens willen/vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten her
 kommens/vnd wem die zustände/außzubürgen/ vnd zu betagen begert/ das sol in die
 sem fall mit der maß/wie vor deshalb von Bürgerlicher verhaftung vnd klag/gestoll
 ner oder geraubter Güter halb/gesetzt ist/auch beschehen.

Iein Beschedigter sein Habe/die im vngezweiffelich zustände/ vñ durch dieb **CCXIII.**
 stahl oder raub entwendet wordē wer/ mit gutem vnd vnbenöter ding von dem
 thäter wider zu wege brächte/darumb soll derselbig der also das seyn/ doch mit
 der maß/als obsteht/wider erlanget/ niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem o
 der andern dergleichen fällen/zu klagen/wider seinen willen nicht genötet werden.

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

Vnd wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt / so sol dennoch die Oberkeit den Thäter nicht desto weniger von Ampts wegen rechtfertigen / vnd nach gelegenheit der Person / vnd vberfarung / straffen lassen.

Mit was maß die Werckleuth in den peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zu machen vnd zu bessern / schuldig seyn.

CCXV. **N**ach dem an vielen orthen in den peinlichen Gerichte / gewonheit ist / so man einen neuen Galgen machet / oder einen alte bessern wil / daß alle Zimmerleuth / die in demselben peinlichen Gericht wohnen / darzu helffen müssen / daß dann einen grossen / vnzimlichen Vnkosten macht / solcher Vnkost je zu zeit auff die jenen / so einen Vbelthäter peinlich beklagen / mit noch mehr vnbilligkeit geschlagen wirt / dasselbig zufür kommen. Wollen wir / so fürter durch vorgemelte nechste peinliche Oberkeit ein neuer Galg zu zimmern / fürgenommen vnd verschafft wirt / daß als dann gedachte Oberkeiten oder ihre Befelchhaber / alle die / so sich Zimnerhandwercks umb lohn gebrauchen / vnd in solcher peinlichen Gerichts Oberkeit sesshaft seyn / in die Statt / Marckt oder Dorff / darinnen das peinliche Gericht gewönlich gehalten wirt / durch desselben peinlichen Gerichtsbüttel oder Amptknecht auff einen namhaftigen tag erfordern / vnd ihme das zum wenigsten vierzehnen tag zuuor verkünden lassen / vnd welche mit dieser erfordernung / also anheimisch betretten / oder innwendig drey meil wegs / von irer heußlichen wohnung arbeiten / sollen auff bestimpte zeit vnd walstat erscheinen / vnd keiner ohn Leibs noht / die er auff widersprechen / bey seinem Eyde bethewret / bey straff zehen Gulden / außbleiben. Auß obgedachten Zimmerleuthen / sol der peinliche Richter deren ein zahl / so viel ihn zu gemeldter arbeit noht beduncket / bestimmen / vnd als dann dieselb des Richters bestimpte zahl von gedachten Zimmerleuthen / durch ein loß / daß er / der peinliche Richter darzu verordnet / erwehlen / die bey vermeidung obgedachter Peen / umb ein gewönlichen Taglohn / daß ihn derselbig Gerichtsherr ohn der Kläger schaden / bezalen / folg zu thun / schuldig vnd pflichtig seyn / Auch derhalb von niemands geschmähet / veracht oder verkleinert werden sollen. So aber einer von jemens derhalb verklagt / verschmäht oder verkleinert würde / der sol ein Marck Golds / als oft das beschicht / halb der Oberkeit / in des peinlichen Gerichtszwang der Vberfarer sist / vnd den andern halben theil dem Geschmechten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemeldter Oberkeit sol mit Recht verholffen werden. Vnd sol solches vor vnd nach gemelter reichlicher hülff demselben Geschmechten an seinen ehren / guten Leumut vnd Handwerck / in alle wege vnuerleslich vnd ohn schaden seyn.

CCXVI. **S**o aber ein solcher Vberfarer bestimmter Geltpeen nicht vermöcht / der sol im Kercker als lang gestrafft werden / bis er dem Verletzten nottürfftige entschuldigung thut / daß er in an seinen ehren / damit nicht wöl geschmechet haben / vnd sich verpflichtet / fürter dergleichen schmach zu vermeiden / solcher Vberfarer sol auch dawider von niemand beschüst oder gehandhabt werden / bey verlierung obgedachter Peen einer Marck Golds.

So man dann einen Galgen oder ein Enthauptstatt mawren wil / sol es darzu nottürfftiger Mawrer halb / in solcher peinlichen Gericht Oberkeit sesshaft aller massen / wie oben von den Zimmerleuthen gefast ist / auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheiten/so an etlichen orthen vnd enden gehalten werden.

Nach dem an etlichen orthen gebraucht vnd gehalten wirt / so ein Vbelthäter **CCXVIII.**
 Vnit gestolener oder geraubter Haabe betretten / vnd gefenglich einkompt / daß als dann solch gestolen oder geraubt Gut dem ihenen / so es also gestolen / oder geraubt worden / nicht widerumb zugestelt / sonder der Oberkeit des orthes eingezogen. Desgleichen an vielen enden der mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfehret / Schiffbrüchig würde / daß er als dann der Oberkeit desselben orthes / mit Schiff / Leib vnd Gütern / verfallen seyn soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem Wagen umbwärfte / vnd einen vnuersehentlichen tödt / daß als dann derselbig Fuhrmann der Oberkeit mit Wagen / Pferden vnd Gütern / auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen peinlichen Gerichten vnd derselben / mancherley mißbräuch erfunden / als daß die Gefengnuß nicht zu der verwarung / sonder mehr peinigung der Gefangnen vnd Eingelegeten zugericht. Item / daß durch die Oberkeit etwan leichtlich / auch erbare Personen / ohn vorgehend / berüchtig / bösen leumut vñ andere gnugsam anzeigung angegriffen / vnd in Gefengnuß bracht werden / vnd in solchem angriff etwa durch die Oberkeit geschwindlich vnd vnbedecklich gehandelt / dardurch der Angegriffen an seinen Ehren nachtheil erleidet. Item / daß die Vrtheil durch den Nachrichter / vnd nicht den Richter oder Vrtheiler außgesprochen / vnd eröffnet werden. Item / an etlichen orthen / so ein Vbelthäter außserhalb des Lasters beleydigung vnser Mayestät / oder sonst in andern Fällen / so der Vbelthäter Leib vnd Gut nicht verwürckt / vom leben zum tod gestrafft werden / Weib vnd Kinder an Bettelstab / vnd das Gut dem Herren zugewiesen. Vnd die vnd dergleichen gewonheit / wollen wir / daß ein jede Oberkeit abschaffen / vnd daran seyn soll / daß sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als wir dann auß Keyserlicher macht / dieselben hiemit auffheben / vernichtigen vnd abthun / vnd hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

*und ged. lio
 oberkeit. is
 hädige ad
 sacht.*

Erklärung bey weim / vnd an welchen orthen raht gesucht werden soll.

Nach dem vielfeltig hievor in dieser vnser vñ des heiligen Reichs ordnung / **CCXIX.**
 der peinlichen Gericht vom raht suchen gemelt wirt / so soll allwegen die Gericht / so in ihren peinlichen Processen / Gerichtsübungen vnd Vrtheilen / darinn jnen zweiffel zuviel / bey jren Oberhöffen / daß sie auß altem verfrten gebrauch bisher vnterricht begert / jhren raht zu suchen / schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöffen hetten / vnd auff ein peinlichen Anklägers begeren / die Gerichtsübung fargenommen were / sollen in obgemeldtem Fall / hey jrer Oberkeit / die dasselbig peinlich Gericht / fürnemlich vnd alle mittel zugannen vnd zu heben / macht haben / raht suchen. Wo aber die Oberkeit / Ex officio, vnd von Ampts wegen / wider einen Mißhändler / mit peinlicher anklag oder handlung vollnfäre / so sollen die Richter / wo jnen zweiffel zuviel bey den nechsten hohen Schulen / Stätten / Communen oder andern Rechtverstendigen / da sie die vnterricht mit dem wenigsten Kosten zuerlangen vermeynen / raht suchen / schuldig seyn.

Vnd ist darbey / nemlich zu mercken / daß in allen zweiffelichen Fällen / nicht allein Richter vnd Schöpffen / sonder auch / weß einer jeden solchen Oberkeit in peinlichen straffen zu rahten vnd zu handeln gebürt / derhalb Rechtverstendiger vnd außserhalb der Partheyen kosten / rahts gebrauchen sollen / es begeb sich dann / daß ein peinlicher ankläger den Richter ersuchte in seinen peinlichen Processen / handlungen /

vnd

K. Karls des V. vnd des H. Römischen

vnd vningen der Rechtverstendigen raht zu suchen/das sol auff desselben begerenden theils kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft/Freund oder Beyständer im/dem Gefangnen zu gutem/ dergleichen rahtsuchung bey dem Richter begerten/so sol er auff des Gefangnen Freundschaft oder Beyständer / kosten inen damit willfaren. Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschaft jetzt gemelten kosten auß Armut nicht vermöcht/so sol er auff der Oberkeit kosten / solchen raht zu erlernen / schuldig seyn. Doch so ferz derselbig Richter nicht vermerckt/ daß die rahtsuchung gefährlicher weiß zu verzug der sachen/auch mehr kosten auffzutreiben/beschehe/ welches die obbedachten Freundschaft vnd Beyständer auch mit dem End erhalten sollen / vnd in dem allem keinen möglichen fleiß vnterlassen / damit niemand vnrecht geschehe/ als auch zu diesen grossen Sachen grosser fleiß gehört/darumb daß in solchen vberfarungen vnwissenheit/die inen billich kündig seyn soll/nicht entschuldigen/des also Richter/Schöpffen/vnd derselben Oberkeit hiemit gewarnt seyn sollen.

Ende des peinlichen Halsgerichts.



Bedruckt zu Franckfurt am
Mayn/ durch Johannem Schmidt/in ver-
legung Sigmund Feyerabends.

1577.

Aug. 617 die 23 Mensis gbris celebrantur sponsalia
inter Catharinam Biermann & me; subsequente
Mense Decemb. die 3. nuptiae.

1701 618. die 13 Mensis septembris intra tertiam
& quartam horas post meridiem nescitur primo
genita nobis filia Joanna Maria.

patris Reverendy Dni Joannes Biermann The
ologiae licentiatuſ Canonici & pastor ad Divos
Apostolos Colonia.

patris Nobilissimi Dni Joannis à Bursfenberg
uxor Agnes à Bramb, & Nobilissimi Dni Gust.
elmi ab Hertz Dni in Hesthausen, coniunx
Joanna Maria ab Haatzfeldt.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Partial view of the adjacent page, showing some red markings and text.]